Dberfter Grundfat.

biefen Theorien erkannt und fie beshalb ebenfalls verworfen hat. 13

Secares felbit verdent werben burfen, und beshalb auch iefaffen

Gigenthum ift bas Product ber Freiheit bes Menschen, fie ift ohne jenes nicht einmal bentbar.

Daher kann nur berjenige, welcher die Freiheit vernichten, bie menschliche Thatigkeit beschränken, den menschlichen Willen zu einer Maschine umgestalten, die Künste und Wissenschaften, Sandel und Gewerbe, Bildung und Sittlichkeit vernichten will, das Eigenthum aufheben, dem Communismus das Wort reden.

Diese bem ruhigen Verstande so klaren Säte werden mich jeder ferneren Kritik der dem Eigenthume widerstrebenden Tagestheorien, jeder ferneren Untersuchung, ob die lebendigen, aufregenden Vertheidiger derselben aus reiner Absicht, wie ich von mehreren nicht zweiste, handeln, oder ob sie mehr in der Weise des Herostrat oder in der selbstmörderischen Eitelkeit des Empedocles sich verewigen oder gar wie Robespiere auf den Schultern der Misvergnügten zum Thron emporklimmen wollen, um so mehr überheben, als der gesunde Sinn des eigentlichen Volkes, welcher der alleinige Träger der Rechtsansichten, der

alleinige mahre Gesetzgeber ift, die Knechtung der Freiheit in diesen Theorien erkannt und sie beshalb ebenfalls verworfen hat. 1)

Es stehen beshalb auch jett noch zwei Grundsäte an ber Spite bes Staatsrechts, welche niemals ohne Vernichtung ber Gründe für das Dasein des Staats, also ohne Aushebung des Staates selbst verletzt werden durfen, und beshalb auch in allen Constitutionen garantirt sind. Sie heißen:

- 1. Der Staatszweck geht auf Schutz bes Eigenthums und ber Person;
- 2. keine Staatsgewalt barf anders, als zur Erreichung bes Staatszweckes, also niemals gegen ben Grundsatz unter 1 handeln.

Von dem Grundsatz unter 1 haben Moral und Recht nur eine einzige Ausnahme gestattet, wenn nämlich eine dringende Noth des Staates, eine unvermeidliche Collisson zwischen Gesmeinwohl und Privatwohl die Verletzung der Rechte Einzelner zur absoluten Bedingung für die Erhaltung des Staates macht, also die unabweisdare Noth der Selbsterhaltung vorliegt. In diesem seltenen, aber streng zu interpretirenden Falle kann die Staategewalt auf Kosten Einzelner zwar gebieten, aber nie ohne Entschädigung. Auch diesen Grundsatz, der schon als nothwendige Folge des Prinzips der Gleichheit Aller vor dem Gesetze als unverletzbar angesehen werden muß, haben alle Constitutionen anerkannt und alle Gesetzbücher aufgenommen; sür das rheinische Gesetzbuch, worin er sich in Art. 545 auszgesprochen besindet, ist er sogar, wie ich unten auseinanders setzen werde, mit Blut erkämpst.

^{&#}x27;) Bergleiche in ber Anlage bie weisen Bemerkungen ber frangofischen Gefetgeber aus ber Revolution.

Werletzung obiger Grundsätze in dem neuen Jagdrecht und allgemeine Bedenken.

Das neu eingeführte Jagdgesets in Preußen, sowie das jenige Gesets, welches in Frankfurt zur zweiten Lesung kommen soll, haben obige wesentlichen Staats und Rechtsgrundsäte verlett. Sie haben das Jagdeigenthum dem seitherigen Besitzer ohne Entschädigung genommen und andere wohlhabende Staats einwohner damit bereichert.

Cartouche und andere valorosissimi capitani del monde haben baffelbe Suftem und zwar in weit milberer form angemandt: fie gaben mahrhaft Urmen, mas fie von Reichen und nur von biefen nahmen; bafur murbe ihnen Schande und Strang, und jest wird in ber Deputirtenfammer von gefchworenen Dienern ber Gerechtigfeit und Moral, von Juriften und Beiftlichen, baffelbe Syftem in weit ichlimmerer Form als eine Magnahme unendlicher Staatsweisheit, als ein Beweis hoher Ginficht und Gerechtigfeit gepriefen, und als Aushangefcilb und Sohemeffer bes Liberalismus benutt, mahrend bas Bolf im Allgemeinen und namentlich auch bie meis ften burch jene Magnahme Befchenften bem gewöhnlichen Rechtsgefühl noch treu, Dies neue Jagdgefet, fofern es Die Aufhebung ohne Entschädigung vorschreibt, als bie Gerech= tigfeit verlegend bezeichnen, mabrend felbft feiner unter ben mit ber Sagt Belafteten ein folches gerechtigfeitswidriges Befet beantragt bat.

Bei einem solchen Conflicte zwischen Volksmoral und Priestermeinung, zwischen Rechtsgefühl, Sitte und juristischer und politischer Anschauung, zwischen Wunsch und Entscheidung ist es gewiß für seben Pflicht, alle Kraft, allen Muth zu sam=meln, um basjenige, was so tief in bas Mark ber Nation

eingreift, icharf ins Muge gu faffen, bas Schlechte baran gut befampfen, bas Gefahrdrohende zu vernichten, bas Gute aber ju ftarfen, und biefe Pflicht ift fur jeden in demfelben Dage bringend, in welchem er fein Baterland liebt und es mit feinen Mitburgern wohl meint. 2)

Bu diesem Ende folgen bier

die Grunde, welche die National-Versammlung ausgesprochen hat, um ihre Entscheidung über die Verletzung des obersten Staatsgrundsates zu rechtfertigen.

Diefe gerfallen in zwei Rlaffen:

- I. Grunde für die Aufhebung überhaupt und diese sind:
- 1. weil bas Jagbrecht bie Rechte bes Menschen und bie Cultur bes Ackers frante;3)
- 2. weil es ein Bergnugen und ber Gewinn, bas Bilbpret, nur ein Genug ber Boblhabenben fei, vor einem folden Rechte aber die Rechte bes Menschen und die

^{2) 3}ch habe noch nie unpatriotifdere Bemerkungen gebort, ale bie eingelner Parteiführer, welche fogar baufig in offener Rammer auf bie Frage, wie fie ben Birren abhelfen, ben Gemeingeift ffarfen wollten, erflarten, bas ift unfer Geheimniß, bas wir nicht eber veröffentlichen, bis wir ans Ruder tommen. Gelb und Ehre muffen alfo den Da= triotismus lofen, und doch will man, bag Gelb und Ebre nichts gelten follen. Rein edler Romer, fein Grieche murbe fo gu fprechen, fo unverschämt zu handeln, gewagt haben.

³⁾ Graff, Plonies und viele andere Redner in ben Berhandlungen jur Bereinbarung ber preußischen Berfaffung, Beilage jum preuß. Staatsanzeiger. 3ch werbe biefe Berhandlungen funftig unter Ungabe ber Seitengabl mit ben Buchftaben St. B. bezeichnen.

- Cultur bes Adere einen unbedingten Borzug haben mußten. 4)
- 3. weil es ein Recht fei, bem teine Pflicht gegenüber ftebe; 5)
- 4: weil es sich in einer klaren Gesetzgebung nicht zu einer Servitut eigne; 6)
 - 5. weil das Bolf die Aufhebung muniche.

II. Die Grunde fur die unentgelbliche Wegnahme find :

- 6. weil die Jagd, wie die Geschichte lehre, lediglich als ein Ausfluß ober= und grundherrlicher, oder auch landessherrlicher Gewalt (so wird das Wort feudal übersetzt) angesehen werden musse, als ein Vorrecht der Herren und Nitter, weil also
- 7. kein Aequivalent für sie gezahlt, also auch ihre nnents geldliche Wegnahme gerecht sei; weil auch hiervon abgesehen?)
 - 8. das Jagdrecht freiheitswidrig;
- 9. weil die Jagd ein Vergnügen des Berechtigten und es lächerlich sei, für die Aufhebung eines Vergnügens eine Entschädigung zu zahlen; 5)
- 10. weil sie werthlos;
- 11. weil sie sich nicht taxiren lasse, jedenfalls ein Bergnus gen taxirt werden musse; 9)
 - 12. weil man nicht wiffe, wem man bie Entschäbigung auflegen folle; 10)

⁴⁾ Balbed 1385 St. B. und Bornemann 1428.

⁵⁾ Walbeck 1385 St. B. — 6) Gräff 1380 St. B.

⁷⁾ Graff, Souls u. f. w. - 8) Balbed 1385 St. B.

⁹⁾ Sommer 1426 St. B. Bauer. - 10) Soul; 1387.

- 13. weil der mit der Jagd Belastete sogar eine Entschäs digung heraus zu fordern habe; '1)
- 14. weil man ben armen Bauern helfen muffe; 12)
- 15. weil man bei der Frage über die Aufhebung der Jagd schon den Rechtsboden verlassen habe, also es unbebingt auch bei der Frage über die Entschädigung thun durfe; 13)
- 16. weil die Jagdberechtigten selbst sich moralisch verpflichs tet fühlten, die Jagd unentgeldlich abzugeben; 14)
- 27. weil schon 1807, wie Gräff sagt, oder 1827 nach Bornemann die preuß. Regierung die unentgeldliche Aushebung beabsichtigt habe;
- 18. weil nach einem Hofes-Rescript vom Jahre 1809 festftehe, daß der Staat solche Rechte ohne Entschädigung
 aufheben durfe; 15)
- 19. weil das Beispiel von Frankreich und
 - 20. der Rheinlande bafur fpreche, in benen die Jagd ohne Entschädigung aufgehoben fei; 16)
- 21. weil die National-Bersammlung als die einzig wahre Bertreterin des Landes und vertraut mit den Lokal-Berhältnissen und Rechtsgebräuchen der verschiedenen Landestheile am sichersten entscheiden könne, ob die Jagd bei Ueberlassung des Grund und Bodens vorbehalten, oder durch ein sonstiges Aequivalent vom Grundbesiger erworben wurde; 17)

¹¹⁾ Elsner 1391.

¹²⁾ Central = Abtheilungsbericht und mehrere Rebner.

¹³⁾ Graff 1381. Soult 1387. - 14) Bornemann 1427.

¹⁵⁾ Graff 1381. - 1907 111/19 (1907 18 18 18 1907 hadin 28 (19

¹⁶⁾ Central-Commissionsbericht 1378 St. B. und mehrere Redner.

- 22. Weil die National-Versammlung souverain, ihre Entsscheidungen Gesetze seien, und jede durch eine gesetze geberische Maßregel der gesetzmäßigen Obrigkeit veranlaßte Vernichtung eines Nechtes als von höherer Gewalt ausgegangen angesehen werden müsse und deshalb eine Vernichtung eines Rechtes durch höhere Gewalt als Zufall zu betrachten sei, den sich der Eigenthümer selbst beizumessen habe, und der seine Entsschädigungsansprüche vernichte; 18)
- 23. weil dieselbe den Communismus für das richtigste Grundgesetz des bürgerlichen Nechts und die Republik für die richtigste Staatsform halte.

Prüfung der Gründe für die Aufhebung der Jagd. Widerlegung der Gründe von 1 bis 5.

ad 1. Die erste Behauptung, daß das seither bestandene Jagdrecht die Rechte des Menschen und die Cultur des Ackers beeinträchtigte, bedarf eines Beweises. Beweise werden aber nicht mit Flosseln geführt und deshalb entscheidet die bloße Beshauptung des Schulz und Plönies gar nichts; als Thatsachen für die Behauptung sind nur, sofern man nicht auch 2, 3, 4 hierher rechnen will, angeführt:

a. weil die Jagd aus einem Standesunterschiede hervorgegangen und alle Standesungleichheit aufhoren muffe. 19)

b. weil das Wild Ungeziefer sei und der Mensch ein Recht habe sich bessen zu entledigen. 20)

¹⁸⁾ Bornemann, Graff.

¹⁹⁾ Gräff 1380. Bornemann 1409. - 20) Uhlich 1409.

- c. weil das Wildpret die Fruchte verderbe, an fich aber feinen Werth habe.21)
- d. weil der Jager die Früchte zertrete, die Raten schieße, dem Wildbieb die Flinte pfande.
- e. weil ber Eigenthumer beim fortbestehenden Jagdrecht sich nicht einzäunen durfe. 22)

ada et b. Der erfte Sat ift unwahr. Ich werbe unten aus ber Beschichte beweisen, bag nur in febr feltenen Fallen bie Jago als ein Ausfluß eines Unterthänigfeits - Berhaltniffes im Ginne bes öffentlichen Rechts angesehen werben fann, bag es ber Re= gel nach ein Ausfluß bes Eigenthums ift. Inbeffen ich will eine Standesungleichheit unterstellen, wird biefe benn baburch aufgehoben, daß man den Bauer wie ber nach Phrafen haschenbe Graff fagt, jum Ronig ober wie Bornemann will, jum Freiherrn und ben Jagbherrn gum Bettler macht, ober boch jedenfalls ihm einen Theil der Borfe raubt? Dber wird baburch nicht eine neue Stanbedungleichheit, ein Stanbesbrud geschaffen, eine Gefeteebespotie, die fogar die Gleichheit des Rechtsob= jeftes gerftort? Es ift gewiß feinem zweifelhaft, baf Gleichheit vor bem Gefet jeden Standesunterschied aufhebt, daß aber Ungleichbeit vor bem Gefete eine Bevorzugung ichafft. Wollte man alfo ben Jagbberen mit bem Gutebefiger in gleicher Berechtigung halten, fo mußte man febes Gigenthum fur gleich heilig ansehen. Das mar aber nicht die Absicht ber ichlauen Cornphaen. Sie benutten bie glatten Worte, um der fconen Intention willen. Standes.

²¹⁾ Bornemann. — 22) Graff 1380.

unterschied, Ritter- und Berren-Recht, Feubalfustem, Faustrecht, bas find die jefuitifchen Worte, mit benen man ben Communis, mus in die Berfaffung ichmuggelt, fich jum Abgott des Bolfes und auf beffen Schultern gum Minifter, wo nicht weiter bringt. Bei biefer Sachlage ift benn auch bas Wild als Ungeziefer er= flarlich. Die Ibee ift jedenfalls neu, folimm nur, daß fie aus bem Munde eines lichtfreundlichen Pfarrers ftammt, welcher baburch als Pfarrer mit ber Bibel, als Lichtfreund mit ber Er= leuchtung in argen Conflift gerath. Denn wenn Chriftus von bem Rechte ber Bogel bes himmels und ber Thiere bes Felbes fpricht, und wenn ichon bie Juben eine Gete und hegezeit als geboten erfannten, fo wurde bies nach ber Unschauung von Uhlich beigen: Chriftus und bie Juben hatten fcmutige Sachen unterftust, mahrend Uhlich als Pfarrer boch bas Wegentheil predigen muß. Golde Sprunge find jedenfalls noch gefahr= licher als jener, ben berfelbe Berr einige Zeit fpater von ber Linfen nach ber Rechten that, als bie Ranonen vor Wien gu fprechen anfingen.

ad c. Was ben Punkt angeht, daß das Wild die Früchte bes Ackers verderbe, so können hier, da es wohl niemanden einfallen wird von einem Schaben zu sprechen, den Hasen, Feldshühner, Wachteln verursachen, 23) nur Hirsche, Kaninchen, als

²³⁾ Bon Wölsen, Baren, Luchsen und anderen reißenden Thieren kann im Allgemeinen keine Rede sein, da deren Verfolgung längst in allen Landen zu einer allgemeinen Polizeipflicht geworden ift, auch stets vom Königsbann ausgeschlossen und jedem frei gegeben war. Sachsenspiegel B. 2. Art. 61. Schwabenspiegel bei Berger Cap. 350 S. 276. auch die wilden Schweine sind im Allgemeinen dieser Regel unter-

bem Welbe und Ruchfe und Marber ale bem Suhnerhofe gefahrlich in Betracht fommen. Um ben Schaben biefer Thiere au beseitigen, bedurfte es ber Aufbebung bes Jagbrechtes nicht; man fonnte, mas auch jest ber einzige Schut fein wird, bem Landmanne in ben Landestheilen, in benen es nicht ichon wie im bergifden Rechte ber Kall mar - gestatten, die Ruchse und Marber mit Kallen ober auch in geschloffenen Sofen mit Schiefgewehr au verfolgen. Man fonnte eine allgemeine Sirschjagd verfügen, wie biefes im Bergifchen 1790 gefchehen ift, in Folge beffen bamals fammtliches Rothwild bes Landes, also auf 50 und mehreren Stunden Umfreis, in den Bilfermald gufammen getrieben und bort in Maffe jufammen geschoffen wurde, 24) fo baß feitbem im gangen Lande (ber Ronigsforft ausgenommen, wo auch nach bem neuen Gefege ber Wildstand unverandert bleiben wird, weil bort alles Domainengrund ift,) die Birfche vertilgt find. Man fonnte jedenfalls burch ein ftrenges Bilbichaben = Befet jebe mögliche 25) Rranfung bes Beschabigten weit mehr sichern als jest, wo ein jeder jagen barf. Wer behauptet, bag bas Wild feinen Werth habe, befundet, daß er meder Naturgeschichte noch Technologie in Sanden batte, auch über Beltord= nung Begriffe unter manchem Rinde bat. Che man also mit einem folchen Manne rechten fann, muß er fich vorher burch Lefung ber betreffenden Bucher und burch Rachbenken über bie gur Sprache fommenden Puntte fampffähig gemacht haben.

worfen. II. F. 27. S. Spangenberg, Beiträge zu bem beutschen Recht bes Mittelalters S. 210.

²⁴⁾ Es wurden in 14 Tagen über 2000 Stud Siriche erlegt.

²⁵⁾ Der scharffinnige Deputirte Paftor Uhlich halt einen Ersat für Wildschaben für unmöglich; benn, sagt er, wenn ich auch für ben Wildschaben auf bas vollftändigste befriedigt werde, so bleibt boch etwas, wofür ich keine Bergütung erhalten kann, bas ift für ben Berbruß, baß die schöne Frucht von garftigen Thieren, salva venia, Un

ad d. Dag ber Jager feine Saat, ohne bafur Schaben gu leiften, gertreten barf, ift fcon im Sachfenfpiegel ausges fprochen 26) und auch bei allen Gerichten, welche auf eigenen Fugen ebenfo ftanben, ftete außer Zweifel gewesen, ale bas Erichiegen von hunden, Ragen und gahmen Schweinen verboten war. In ben Rheinlanden liegen barüber Erfenntniffe por, welche Graff, ber herausgeber ber Berfammlung nicht hatte verschweigen durfen. Diefe Gerichte haben fogar ftete auf Schabenerfat fur erichoffene Raten geurtheilt, obgleich es allmanniglich befannt ift, bag Ragen, die fich im Felde berumtreiben und ben jungen Bogeln und Safen nachstellen, fur bas Saus und bie Wirthschaft unbrauchbar und am besten tobt gefcoffen find. 27)

Durch bas neue Jagbgesch wird übrigens in bem Berfah= ren gegen Ragen und Sunde nichts gebeffert, wohl aber Bieles fcon burch bie vergrößerte Bahl ber Jager verschlimmert. Und wenn ber überaus gelehrte Berr Juftig . Commiffar Dierichte erflart, daß burch die Aufhebung bes Sagbreche tes bie Möglichkeit, gahme Schweine für wilbe gu erschiegen,

fogar mit 20 Thir.

geziefer, gefreffen wird. Der Paftor hat recht, benn ich finbe, baß biefer Berdruß, ber gang zweifellos als eine absonderlich geiftliche Sandlung angefeben werben muß, in ber Tare ber Stolagebubren gang ohne Unfat geblieben ift und beshalb fo lange anderemo in Anfat tommen muß, bis es bem braven Bertheibiger geiftlicher Rechte gelungen fein wird, bei ber Revision jener Zare, für bie er unentbebrlich ift, fich eine Position barin gu erfampfen.

²⁶⁾ Bb. 2. Art. 61 verfügt ausbrudlich, bag von ber Beit ab, wo bas Rorn geschoffen und Glieber gewonnen, niemand megen ber Sagb bie Saat betreten burfe, wer es bennoch thut, foll ben Schaben gelten und 3 Schillinge Strafe gablen, andere Gefete g. B. Anhalt. ftrafen

²⁷⁾ Diefes hatten auch bie vier Deputirten bebenten follen, bie fo großes Gewicht auf bas Ragenfchießen legen.

beseitigt sei, so kann ich ihm zum Troste bemerken, daß in hiessiger Gegend am ersten Tage des neuen Jagdgesetzes der erste auf die Jagd eilende Bauer seine eigene Ruh erschoffen hat und zum Schreck hinzusügen, daß hier in den ersten acht Tagn nach dem neuen Gesetz schon drei Tödtungen in Folge des neuen Gesetzes und mehrere Verwundungen vorgekommen sind und bereits der Sicherheit gefährliche Banden sich zusammen gesschlagen haben.

Was insbesondere das Zertreten der Saaten angeht, so kann ich dabei die Frage nicht unterdrücken, warum die Bersammslung, wenn das Zertreten der Saaten so nachtheilig ist, durch das Ausheben der Jagdpolizeigesete über die Ausübung der Jagd auf fremdem Boden, der Gesete über die Set und Hesgezeit und mancher anderen Berfügungen zum Schutz des Eigensthums und namentlich der Saat, beide, Eigenthum und Saat ganz Preis gegeben. Ich kann für das Bersahren keinen andern Schlüssel sinden, als das man ganz etwas Anderes beabsichtigte als man zu beabsichtigen vorgab. Man gab dem Kinde den Namen Saat und meinte den Beutel der Jagdherren und durch ihn die 10,000,000 Einwohner wie Wollheim sagt, id est die Volksgunst. Also auch hier ein Beitrag zu der Lehre von der Intention. 28)

²⁸⁾ Es ist ein besonderes Charafteristitum des neuen Jagdgesetzes, daß es gerade das Gegentheil von demjenigen, was cs nach den Motiven beabsichtigt, ins Leben ruft. Es will den Ader gegen das Betreten von Nichtberechtigten schüßen und raubt durch Ausbedung der bisheran allein noch wirksam gewesenen Maßregeln, alle Mittel den Schutz zu verwirklichen. Es will den Bauer zum König in seinem Eigenthum machen und macht ihn zum Stlaven der Büchse eines seden Bilddiebes, es will die Jagd dem Eigenthum überliefern und

ad e. Unrichtig ift es ferner, daß ber Eigenthumer ob bes bestehenden Jagdrechts sich nicht habe eingaunen burfen. Daß Berichterftatter Graff bier nur bie Bestimmungen bes allgemeinen Landrechts anführt, ift wieder ein Beweis, wie fehr man bem Probabilismus gu fcmeicheln fucht. Graff als Berausgeber einer Sammlung rhein = preußischer Rechtsquel= len mußte es wiffen und burfte es ber Berfammlung nicht verschweigen: bag über biefes Recht bes Eigenthumers in ben Rheinlanden nie Zweifel gemefen und daß die Befugniß bagu auch gemeinrechtlich im Begriffe bes Gigenthums liege. That es Graff nicht, fo mußten bie übrigen Juriften ber Bersammlung es nachholen und fie alle mußten auch auf ben erften Blick einfeben, bag, wenn über biefes Recht bes Gigenthumers bem Jagd= berechtigten gegenüber irgendwie 3meifel gewesen ift ober fein fonnte, burch eine einfache beflaratorifche Berfugung Abhulfe zu ichaffen war.

Hieraus folgt benn, daß man für die Behauptung, durch die bisher bestandenen Jagdrechte seien die Nechte des Menschen gekränkt und geknechtet worden, nichts angesührt hat als Morte, die den Glauben an solche Anechtung und Aränkung hervorzussen sollen; ferner, daß für den Nußen, der durch die Aufsbedung des Jagdrechts der Cultur des Ackers zu gute kommen soll, nur Gründe vorgebracht sind, welche ein Wildschaden-Gesetzunter Beschränkung des Wildskandes und dessen Hegung nach Maßgabe der Cultur, ganz besonders aber einen noch größern als den bestehenden Schutz der Saaten durch neue Polizeiges

hebt die Mittel auf, das Ueberlieferte zu wahren. Es will Menschlichkeit fördern und vernichtet die Mittel, welche die Natur zur Beförderung menschlicher Wohlfahrt unter und neben einander geordnet hat. Es will Eigenthum sichern und vernichtet Eigenthum.

setze, aber keineswegs eine Bernichtung bes Wilbes und eine Aufhebung alles Schutzes bes liegenden Bermögens unterfluten Es ift baher

ad 2 auch ganz gleichgultig, ob das Jagdrecht ein bloßes Bergnügen, und das erlegte Wild werthlos, oder gar nur ein Genuß der Wohlhabenden war; benn wenn beide Behauptungen wahr waren, so folgte noch nicht, daß jenes Necht vor imaginairen Menschenrechten und vor der auch neben ihm, wie erwiesen, ohne Schaben auszuführenden Gultur des Ackers zu weichen braucht.

Außerbem erhalt eine Sache fo wenig burch ben Umftanb, baß fie jum Bergnugen, als baburch, baß fie jum Genuffe ber Wohlhabenden bient, einen unrechtlichen Charafter. Das Ausfichterecht hat bas eine wie bas andere Eriterium und muß boch als Recht erfannt werben, und ein Berbot des Rechtes Wein gu bauen und Wein zu trinten, Tabaf zu bauen und Tabaf zu rauchen, obgleich es bie Cultur ber nothwendigen Ackerbedurfniffe hindert und nach Maaggabe nur dem Gaumen ber Moblhabenben frohnt, wird boch felbst ber bas Bergnugen wie bie Wohlhäbigfeit mit Worten bohnende Balbed gewiß thatlich nicht eintreten laffen. Ueberdieß ift es nicht mabr, bag bie Jago nur Bergnugen, bas Wild werthlos ift. Bielen ift bie Jago ein Gewerbe, ein Lebensunterhalt. In mehreren Gegen= ben Deutschlands wird fie mit großem Gewinn betrieben, 3. B. in Schwaben ber Dachsfang, in Sachfen ber Lerchenfang, auf Belgoland ber Schnepfenstrich, in Weftphalen und am Rhein ber Rrammetevogel= und Entenfang. Bielen Menschen ift fie ein Bedurfnig, ein Beilmittel, um fich forperlich und geiftig gu erholen, und bas Wild ift nicht Leckerbiffen ber Wohlhabenden. es ift febr oft ein Genefungs-Mittel für Rrante vom Argte verordnet, es ift Baare, auf allen Martten feil, und häufig bil= liger als gewöhnliches Rindfleisch.

ad 3. Wenn Walde cf ferner behauptet, es sei ein Recht, bem keine Pflicht mehr gegenüber stehe, so glaube ich, daß er entweder sich selbst nicht verstanden hat, oder sich selbst widers rufen muß und zwar schon wegen seiner fernern

ad 4 scharfsinnigen Bemerkung, daß das Jagdrecht Aus, fluß des echten Eigenthums und daher auch mit demselben wieder consolidirt werden musse. Denn wenn alles, was vom echten Eigenthume im Laufe der Zeit getrennt ist, diesem wieder zu-fließen muß, so wird Walde auf ein öffentlicheres Leben angewiesen sein, als ihm lieb ist.

ad 5. Der weitere Einwand, das Jagdrecht sei eine Personals Servitut und eigne sich deshalb nicht zu einer Servitut (Remisnisenz des Herrn Gräff aus den französischen Revolutions, Aften) erledigt sich damit, daß es in manchen, sogar den meisten Fällen, eine Real Servitut war, und daß auch Personal-Servituten geschützt werden mussen, wie dieses der Nießbrauch, der Gebrauch, der Bergbau und andere ähnliche Rechtszustände noch heut zu Tage beweisen.

Der endliche Grund

ad 5 daß das Volk das Jagdrecht nicht mehr als getrennt vom Eigenthum bestehen lassen wolle, ist der einzig schlagende, weil das Volk als solches die Sitte, die Gewohnheit, das Necht schafft, und diesem entsprechende Gesche verlangen kann. Ich will hier unterstellen, daß der Volkswille in diesem Punkte einstimmig sei, obgleich sich hiergegen Manches sagen ließe ²⁹), so

^{2°)} In vielen Gegenben, wo die Jagd zum Besten der Gemeinde verswaltet wurde, in andern großen Landestheilen Deutschlands, wo die Wildschaden-Gesetze gut, und der Bauer seine verdorbene Saat besser als die geerndtete bezahlt erhält, überhaupt da, wo die Jagd mehr als Lurusseuer ausgebeutet wird, werden sich erhebliche Widersprüche geltend machen.

ist der Volkswille aber auch ebenso einstimmig, daß das Eigensthumsprinzip anerkannt, und Niemanden sein Eigenthum anders als gegen Entschädigung genommen werden soll.

Die Bersammlung von Volksvertretern, welche gegen diesen Volkswillen Gesetze erläßt, handelt nicht mehr im Sinne der Sitte und für das Wohl des Volkes, ist nicht mehr Organ bes Volkes, sie thut dem Volkswillen Gewalt an, sie ist Despotin, daher ist es denn bei der

Prufung der Gründe für die unentgelbliche Wegnahme (6-23) schon im allgemeinen entscheidend, daß das ganze Volk 30) die unentgeldliche Aushebung der Jagd als verletzend für das Rechtsgefühl und das Prinzip der Gleichheit nicht gewollt hat, einsehend, daß man kein Eigenthum, auch nicht den geringsten Theil desselben, verletzen kann und darf, daß in dem Falle, wo der Einzelne sein Vermögen dem allgemeinen Vesten opfern muß, doch dem Opfernden eine Entschädigung gebührt, indem jeder nur seinen Antheil für das Wohl des Ganzen zu tragen hat, Niemand aber dasselbe allein zu fördern verpslichtet ist und desshalb ist die ganze Maßregel im Allgemeinen nicht zu entschuls digen.

Was die besonderen Gründe angeht, so erfolgt die

Widerlegung des Grundes ad b.

am besten burch bie

³⁰⁾ und boch wagt Wollheim den Schluß der Debatte damit zu motiviren, daß 10,000,000 Einwohner die unentgeldliche Wegnahme verlangen. Ich meine, das hieße nicht den Schluß sondern den Anfang motiviren, nämlich zu discutiren, wie viel Grundbesitzer in Preußen sind.

Geschichte des Jagdrechts.

ad 6. Es ist unwahr, daß die Geschichte die Jagd lediglich als ein Borrecht der Herren und Ritter, als eine Feudal Rast nachweist. Die Jagd in Deutschland war urssprünglich nur ein Aussluß des Eigenthums, und zwar des echsten (vollen) Eigenthums (im Gegensaße von Hofrecht, d. h. von demjenigen Eigenthum, welches mehr oder minder dem Bestistecht unserer jetzigen Pächter nahestand). Die alten Bolssrechte beweisen dieses auf das Unumstößlichste 31). Auch der König hatte nur auf seinem Eigenthum die Jagd. In den Marken wurde die Jagd von den Eigenthümern der Mark gemeinschaftslich ausgeübt 32).

Spåter wurden die Königlichen Forsten und die Marken, sowiet die Gesammteigenthumer es verlangten, sowie die großen Forsten der Geistlichen und Fürsten in Bannforsten verwandelt; sie kamen unter des Königs Bann (d. h. unter die höhere Strafe

³¹⁾ Lex Alemanorum cap. addit. cap. 3. Ripuar. tit. 76, und 42. cap. 1. Bajuvar, tit. 21 cap. 11. Visigoth, lib. 8. tit. 4. cap. 22. Benn bie Abgeordneten Graff und Schwieger fagten: bie Jagd fei in ben alteffen Zeiten in Deutschland bas Recht eines jeben freien Mannes, Die Rolge bes Baffenrechts, gewesen, fo wiberftreitet biefes ben Befeten; fie war nur bas Recht bes vollen Eigenthumers und zwar für bie Ausbehnung, die fein volles Eigenthum hatte. Die neuern Unterfuchungen laffen barüber feinen Zweifel. Ber bie gemiffenhaftefte Belehrung wunfct, lefe Chrift. &. Stieglit gefcichtliche Darftellung ber Eigenthums = Berbaltniffe an Balb und Jagb. Brodbaus 1832. Daß bei biefer Sachlage ein Abgeordneter Juftig-Commiffar Dierichte ben Urfprung von ritterlichen Sorben, welche gewaltihatig bie Lander burchzogen, und von Rriegefnechten, welche für fie bas Land bauten, in einem Bortrag vor ber hoben Berfammlung abzuleiten magt, ift fur bas Dag ber Befähigung fur gefetgebende Berfammlungen und für bas britte Eramen febr bezeichnend 32) Georg tour. historia. lib. 10. cap. 10. Lex Rotharis. cap. 325.

von 60 Schillingen, im Gegensat vom geringeren Grafen-Bann), es wurden ihnen ein Beamter, ein Erbförster oder Waldgraf vorgesett, der das Gericht und die Aufsicht hegte, und sehr häusig der Haupt-, wo nicht alleinige, ächte Eigenthümer des Forstes war 33). Die Gründe für diesen besondern Schut, welcher diesen großen Forsten ertheilt wurde, lagen darin, daß man in jenen Zeiten die Rutzungen des Waldes überhaupt und der Jagd insbesondere, aus welcher letztern sowohl der König 34) als die übrigen Walds-Eigenthümer erhebliche Revenüen zogen, die sogar häusig mit Abgaben und Renten belastet waren, nicht mehr sichern konnte, ohne daß hierfür besondere Beamte, besons dere Gerichte und eine höhere Strafe angeordnet wurden.

In weiterer Ausbildung dieser Einrichtung kam in den Bannforsten die Jagd nach und nach meist in die Hande der Erbförster, Waldgrafen und Obermärker, und zwar in den Kösnigs-Forsten durch Verleihung des Königs, in den übrigen meistens durch Vertrag mit der Forstgenossenschaft.

Spåter noch, im 15. Jahrh., als in Folge ber vollständisgen Entwickelung ber Landeshoheit die deutschen Fürsten die ihnen anfänglich lehnsweise übertragenen Nechte ber königlichen Gewalt zwar in eigenem Namen, jedoch in Verbindung und unter Mitwirkung von Ständen auszuüben aufingen, nahmen sie auch das Oberaufsichtsrecht und die Gesetzebung über die Forsten, d. h. die Jagdhoheit, für sich in Unspruch, und weil sich hierbei ergab, daß die Fürsten der Regel nach entweder als ursprüngs

³³⁾ Lindenbrog hist. episcop. devent. p. 214. Günther cod. II. p. 74 und alle übrigen codices.

³⁴⁾ Karl ber Große zog aus ber Jagd ein sehr erhebliches Einkommen, wie seine Rechnungen beweisen, die er sich jährlich Weihnachten legen ließ. Capitul. do Villis cap. 62.

liche echte Eigenthümer ober als Rechtsnachfolger ber Könige in deren abgetretenen Domainen, Besther der Forsten und der dazu gehörigen Jagd waren, so bildete sich in tenjenigen Territorien, worin diese Verhältnisse als Regel galten, unter Versmittelung der juristischen Spissindigkeit der Begriff der Regaslität 35) für beide Gegenstände, der indessen nichts Gefährliches hatte, einmal weil wirklich die Grundstücke, über welche das Regal beansprucht wurde, entweder wahres, volles Eigenthum der Fürsten waren oder doch theils durch vorgedachte Verleihung der Könige, theils durch Uebertrag der Eigenthümer so in deren Gewalt standen, daß der neu hinzusommende Begriff von Regalität dieselbe nicht mehren konnte, und zweitens, weil der Begriff der Regalität die hergebrachten Eigenthumsrechte der übrigen Staatseinwohner ganz unangetastet ließ.

Diese Zustände blieben, bis Anfangs dieses Jahrhunderts das deutsche Reich unter den Einflüssen der französischen Revolution zusammenstürzte. Bis dahin (und für diesenigen Landestheile, welche nicht in Frankreich untergingen, auch noch ferner) waren die Eigenthumsverhältnisse an der Jagd folgender Art.

1. In einigen Theilen Deutschlands war und ist die Jagd noch ohne Rucksicht auf den Stand des Besitzers mit dem echten Eigenthumverbunden. Dahingehörendie Schulzenhöse in Sachsen, die Bauerngüter der Grafschaft Hoya, viele Bauerngüter im Braunschweigschen, sämmtliche Bauerngüter in der freien Pürsch (einige Theile Frankens und Schwabens), die Münsterischen Rittersitze, soweit es die Hosessaat angeht (die Koppeljagd war Aussluß des Miteigenthums an der Mark), die kölnischen, bersgischen, jülichschen Unterherrschaften und die Kittersitze, 36) die

35) Jagobobeit und Jagbeigenthum, ber fogenannte Bilbbann.

^{36) 3}war murbe burch eine bergifche Berfügung von 1558 allen nicht

Guter der churmärkischen Stände. Ueberhaupt ist es noch allgemeine Nechtsregel, daß die Jagd mit dem freien Eigenthum verbunden sei. 37)

- 2. In andern Territorien war die Jagd lediglich in ben Sanden des Landesherrn und der ursprünglichen echten Grunds besither in der Art, daß
- a. in diesen Landern eine wirkliche Ungleichheit vor dem Gesfetze aus Standesrücksichten eingeführt war, so daß nur wenn die Güter in den Händen des Adels waren, das Jagdrecht ausgeübt werden konnte, z. B. in Baiern, wo nur Prälaten, Lands und Stadtadel berechtigt erkannt wurden, in der Pfalz, Destreich ob der Ens, in dem Brandenburgischen;
- b. oder daß kein Standesunterschied bestand, so daß also der Landesherr und die zur Jagd berechtigten Grundbesiger die Jagd besaßen, weil ihnen allein das volle Eigenthum zustand, und sie sich unter einander und mit ihren Hinterssaßen durch Verträge verstanden hatten. Dieses war und ist namentlich der Fall im Bergischen, 38) wo der Landes-

Rittern und nicht sonst Privilegirten die Jagd versagt und diese Berfügung 1649 wiederholt, indessen wurden doch jedesmal die bürgerlichen Besißer von Unterherrschaften und Rittergütern in ihren Käufen geschüßt. Die gerichtliche Praris hat den Satz stets sestgebalten, daß auch der Richtadelige zur Jagd berechtigt sei. Correns Abhandlung über den Unterschied zwischen den ehemaligen Landerechten, Gewohnheiten 2c. Edin 1826. Seite 135 seg. 138. 140.

²⁷⁾ Runde, beutsches Privatrecht, S. 153. Maurenbrecher, gemein beutsches Recht S. 223.

³⁸⁾ Deswegen verfügte die frangofische Regierung unterm 24. Dezember 1809, ale fie bas Jagbrecht aufrecht erhielt:

[&]quot;In Erwägung, daß bas Jagdrecht in dem Großherzogthum "Berg weber ein Lehnsrecht, noch eine Dienstbarkeit, sondern wie "jedes andere Eigenthum ein solches unterftellt, welches im Sandel

herr neben wenigen Grundbesitzern ursprünglicher Grundseigenthümer, außerdem nutbarer Eigenthümer, Forst und Wildgraf in den ihm vom deutschen Kaiser verliehenen beiden kaiserlichen Forsten, dem Königsforst und Nap, und Obermärker in ten abgerissenen und einzelnen Gemeinden verliehenen Marken war, und die Uebrigen nur in Folge besonderer Begünstigung als Städter oder als mehr oder

"ift, und, ebenfo, wie jenes, burch Berfauf ober Schenfung übertra"gen und burch Miethvertrage verpachtet werden fann;

Saab actrenat von einem ihr gebörtaen

"daß das Gesethuch Napoleon's, weit davon irgend ein Eigen"thum zu vernichten ober zu beeinträchtigen, vielmehr durch die Art.
"544 und 545 im 2. Buche 2. Titel Zedem ausdrückliche Sicherheit
"gewährt;

"baß ferner Seine Kaiferlich Königliche Majestät bei der Anords-"nung zweier General-Jagdcapitains für das Großherzogthum geruht "bat, durch Schreiben Ihres Minister-Staatssetretärs vom 16. April "iüngst zu erkennen zu geben, wie es Allerhöchsihre Willensmeinung "sei, Borschriften über das Jagdwesen für das Großherzogthum zu "ertheilen, und daß bis nach Ertheilung derselben über diesen Gegen-"stand keine Neuerung statthaben solle:

"nach Einsicht der Art. 544 und 545 2. Buchs 2. Titel des Ge"sethuches Napoleons und des Schreibens Seiner Ercellenz des Mi"nister-Staatssetretärs vom 16. April jüngst

"haben befchloffen, wie folgt:

"Art. 1. Bis zur Berfündigung ber von Gr. Kaiferlich König-"lichen Majefiät versprochenen Borschrift soll im Jagdwesen im Groß= "berzogthum Berg keine Neuerung statthaben;

"Art. 2. Die Angestellten bei ber Berwaltung ber Gewässer "und Forsten und bie Privat-Forst- und Jagdwärter haben ihren "Dienst nach wie vor fortzusetzen. Gegen die Jagdfrevler soll nach "ben bestehenden Berordnungen verfahren und geurtheilt werden.

"Art. 3. Die herren Präfette und der Generalforstoirektor find "mit der Bollziehung des gegenwärtigen Beschluffes beauftragt und "der herr Commandant der Gensb'armerie hat auf beffen Beobach"tung zu halten."

minder zeitweilige Rugnieger auf dem Lande Grund und Boden besagen.

3. Endlich kommt in einzelnen Theilen Deutschlands die Jagd gestrennt von dem Grund und Boden, sowohl in den handen des Abels, als der Bürger und Bauern vor, und zwar:

- a. weil der Grundeigenthumer das Jagdrecht vom Gute gestrennt veräußert hat. Die erste mir bekannt gewordene Beräußerung dieser Art datirt vom Jahre 1008,39) wo die Abtei Tegernsee die Jagd getrennt von einem ihr gehörigen Walbe für 2½ Mansen (95 Morgen) Ackerland verkauft. In neueren Zeiten hat der Fiökus, namentlich der preußische in der Rheinprovinz und Westphalen, viele derartige Verkäufe geschlossen und mit dem Kaufgelde seine Schulden gedeckt.
- b. weil der Grundeigenthumer den Grund und Boden zwar verfauft, aber die Jagd sich vorbehalten hat. Eine solche Beräußerung sinde ich namentlich im Jahre 1238. Es sind aber auch viele früher und später geschehen, von denen ich nur nicht gerade jest das spezielle Datum angeben kann. Dahin gehören insbesondere alle Bauerngüter von denen unter 2 b die Rede war. Diese zahlten, je nachdem sie als Sigenthümer, Erbzinspächter, Eurmedsleute u. s. w. zum Besitz gelangten, den verkaufenden Grundeigenthümern in dem Maaße einen geringeren Kausschilling oder jähreliche Rente, als sie durch das zurückbehaltene Jagdrecht in der Benutung des Grund und Bodens beschränkt wurden.

Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß der erste Sat, worauf man das neue Gesetz gründete, durchaus falsch ift. Nur in dem Falle 2 a könnte man von einem Vorrechte der Herren und Nitter sprechen, und doch nur beschränkt und immer mit

¹⁹⁾ Monumenta boica, Bb. 6 Geite 10.

Rucksicht auf ein vorliegendes Eigenthumsverhaltniß. In allen übrigen Fällen ift auch nicht der mindeste Grund, eine Standessungleichheit, eine Gutsherrlichkeit oder sonstige Herrschaft (von dem Regale und der Landeshoheit abgesehen) zu unterstellen. Es ergibt sich überall nur ein Eigenthums-Berhaltniß, oder eine vorbehaltene Personal-Servitut, wie die des Wohnungsrechts, des Nießbrauchs, Bergbaus und andere, die wir in alten, selbst tausendjährigen Gesetzgebungen geschützt sehen und die ewig geschützt bleiben.

Namentliche Aufzählung von einigen Jagdberechtisgungen, welche zur Zeit des neuen preuß. Jagdrechtsvorgefunden wurden, unter Beurkundung ihres Ursfprungs und der Nachtheile der widerrechtlichen Beraubung.

Um die geschichtliche Entwickelung naher durch namentliche Beispiele zu belegen und die weitere Beweisführung zu ersteichtern, laffe ich hier eine kurze Darftellung von Jagdzuständen aus meiner Rahe folgen. 40)

1. Im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirf Koln, wurde im vorigen Jahrhundert die Jagd eines Gutes von diesem getrennt, in Loosen verfauft und fam nach und nach in die Hande fleiner Grundbesiger. Der Landrath Sonoré daselbst faufte

⁴⁰⁾ Daß es im Märkischen, Sölnischen, Sächfischen, eben folche Zuftände gibt, ift mir fürzlich urtundlich bewiesen. Ich überlaffe aber bas Beitere ben besonderen Borträgen ber einzelnen Landestheile. Bon ben Zuständen ber Stadt Dalle hat Niemeyer in den stenographischen Berichten eine wohl zu beherzigende Darftellung gegeben, welche allein schon einen besonnenen Gesetzgeber vorsichtig machen wirb.

vor einigen Jahren von breißig bieser Grundbesitzer einen Comspler von 26,000 Morgen an sich. Diese find nun größtentheils ben Berkaufern selbst unentgelblich wieder zugefallen.

- 2. In demselben Kreise besigen die Gebrüder hafenclever eine Jagd von ungefahr 25,000 Morgen, welche sie in ähnlicher Urt, wie Sonoré gefauft haben. Die Gebrüder leben von der Jagdpacht, sie haben sonst kein Vermögen.
- 3. Eine Wittwe Venn baselbst besitzt in gleicher Weise, wie Sonoré und Hasenclever eine Jagd. Ihr verstorbener Mann, ber kein Jagdliebhaber war, hat sie gekauft, um seiner Familie darin eine angemessene Nevenüe zu sichern, und wirk- lich lebt die Wittwe mit neun unmündigen Kindern hauptsächelich von diesem Einkommen.
- 4. Die Geschwister Franken haben vor einigen Jahren ihre Erbtheile auseinandergesetzt. Einer der Geschwister wurde mit der Jagd abgefunden; er erhielt darin sein Auskommen, weil sie ihm gleichzeitig die Stelle eines Flurhüters sicherte. Mit dem Eigenthum wird auch wahrscheinlich die Stelle aufshören.
- 5. Der Kaufmann Wach endorf zu Gladbach kaufte vor zwei Jahren in einer gerichtlichen Theilung eine von einem Gute abgezweigte Jagd und erhob daraus eine jahrliche Pachtsrevenüe, welche künftig dem Gute, von dem sie gekauft wurde, unentgestlich zurückfallen wird.
- 6. Der Verfasser dieses kaufte vor fünf Jahren eine durch den Oberprässdenten v. Pestel vom Fiskus halb käuslich, halb geschenksweise erworbene Jagd, welche größtentheils auf den Waldungen des Fiskus haftete, und zahlte dafür per Morgen 1 Thir., überhaupt 5000 Thir., welche er seit dem Ankause stets mit 5% durch Verpachtung verzinst hat. Durch die unsentgeldliche Aussehung der Jagd sind 2600 Morgen, also

2600 Thir. mit einer Revenüe von 130 Thir. an den Fisfus felbst, der verkaufte, zurückgefallen, und 1400 Morgen an über-reiche Grundbesitzer, welche aus der Berpachtung Gewinn ziehen werden.

- 7. Fistus hat seit 10 Jahren im Bergischen und Märstischen seine Jagden, so weit sie ihm lästig waren, verkauft und ist der Kaufschilling zur Tilgung der Staatsschulden verwendet. Durch die unentgeldliche Aushebung gewinnt der Staat das Kaufsgeld und erhält häusig auch die Jagd selbst zurück, die Ankäufer aber sind geprellt. So verliert u. a. die Wittwe Spemann 5000 Thir. und mehr noch der Schulze Witten.
- 8. Im Gimborn'schen besihen gewisse Ackergüter die Jagd, weil ihnen der Landesherr als Grundherr dieselbe vor etwa 200 Jahren für die tapfere Bertheidigung des Landes und große Kriegsverluste geschenkt hat. Die braven Besiher werden jest um ein erhebliches Eigenthum gebracht, welches theils dem Fiskus, theils den später Eingewanderten, denen die Scholle nur unter Borbehalt des Jagdrechtes überlassen wurde, zufällt.
- 9. Das Gut Oberhausen besaß einen Privatweg mit einer dazu gehörigen Brucke über die Emsscher, beide wurden vom Fissus zu Nutzen einer Chausse gekauft und als Rauspreis eine Jagd gegeben, welche jest nach dem neuen Jagdgesetze dem Fissus wieder zufällt, der sie neuerdings durch Verpachtung rentbar machen wird.
- 10. Der reiche Herzog von Aremberg faufte in ber lettern Zeit mehrere Guter im Bergischen ohne Jagdrecht, welches theils benachbarten Gutern zu ftand, theils abgezweigt bavon als Personalservitut verschiedenen Gutsbesitzern gehörte. Er hat mehrern der lettern, worunter auch unvermögende Leute sich

befinden, im Unterhandlungswege viele tausend Thaler geboten, die er jest — ber überreiche Mann — geschenft erhalt.

- 11. Das im Bergischen gelegene Gut Casparsbroich wurde vor einigen Jahren von einem Gutsbesiger angekauft und stelen dabei 6000 Thaler als Kapital für eine seit mehr als 250 Jahren gleichmäßige Rente von 300 Thir. aus der Jagdpacht in die Tare. Diese 6000 Thaler machen ½ des ganzen Kaufspreises, der Käufer bußt hierdurch den sauer erworbenen Gewinn seiner ganzen Lebensthätigkeit ein.
- 12. Das Gut Garath hatte seit einem Decennium eine Jagbrente von 500 Thir., welche in der Erbtheilung dem jests gen Besitzer eingerechnet ist. Das Kapital dieser Rente 10,000 Thir. wächst jest dem Herzog von Aremberg und andern reichen Gutsbesitzern zu, welche es durch Verpachtung verwerthen werden.
- 13. In einem ahnlichen Verhältniffe stehen mehrere Gutsbesitzer hiefiger Gegend, von denen manche, da sie mit dem Wegfallen der Jagdpacht ihre Hypothekenzinsen nicht mehr aufbringen können, der Subhastation anheimfallen und in Armuth gerathen muffen.
- 14. Die Besitzer bes Nittersitzes Attenbach, der Nichter Stein zu Geistingen und der Fiskus, als Besitzer der Jagd zu Niederpleis, sämmtlich im Kreis Siegburg, verkauften in den ketzen zwanziger Jahren ihre Jagden an den Herrn Max v. Loe zu Alner, der sie zu 5/s verpachtete und daraus jährlich 560 Thir. 18 Sgr. Pacht gezogen hat und auch für die rücksständigen 3/s bereits zu 210 Thir. Pacht jährlich in Aussicht hatte. Diese Pachtsumme, ein Achtel des ganzen Einkommens des Jagdberechtigten, sind ihm durch das neue Gesetz geraubt und die Nevenüen mit dem Kapital größtentheils den Verkäusern wieder zugewendet.

- 15. Der Gerichtsvollzieher Hambroich zu Hennef ebenfalls im Kreise Siegburg, kaufte bie Jagd bei Rott. Nach seinem Tode siel dieselbe, welche die Hälfte seiner Hinterlassenschaft ausmachte, zweien seiner Minderjährigen zu. Diese kommen durch das neue Jagdgesetz ganz um ihr Erbtheil.
- 16. Die Blankenberger Jagd, welche bem Fiskus und ber Gemeinde angehörte, und jest 500 Thir. Pacht trug, wurde vor einigen Jahren verkauft und wird jest dem Käufer geraubt und ben Berkaufern zurückgeschenkt.

Widerlegung ad 7.

ad 7. Aus dieser Darstellung ergibt sich benn auch, was man von der Bemerkung: es sei für die Jagd kein Aequivalent gegeben worden, zu halten hat. Es ist allerdings für die Jagd ein Preis und zwar nach Umständen ein hoher Preis dem Jagd, berechtigten in Rechnung gebracht. Ursprünglich hat er meistens darin bestanden, daß der Hintersasse bei Gutsübertragungen mit Borbehalt der Jagd seinem Gutsherrn eine geringere Kaufsumme, einen verminderten Erdzins u. s. w. bezahlte, als er gezahlt haben würde, wenn ihm auch die Jagd übertragen worden wäre, oder daß der Jagdeigenthümer, wenn er die Jagd von dem Gutsbesitzer kaufte, einen ganz bestimmten Preis bezahlte, wie dieses oben bei dem Kloster Tegernsee nachgewiesen ist, und in vielen andern Fällen urfundlich nachgewiesen werden kann.

In den neuesten Zeiten steht ausdrücklich durch viele Bersträge fest, daß Gutsbesitzer ihre Jagden vom Gute veräußert haben, oder daß Fiskus folche zur Verminderung der Staatssschulden öffentlich versteigert hat, wie ich dieses in unmittelbar vorhergehendem Abschnitt durch Beispiele bewiesen habe. Wenn nun dennoch Redner in der Versammlung das Gegentheil

behaupten, so muß man ebensowohl über die Dreistigkeit, mit der man der Geschichte und dem Rechte Hohn spricht, als über den Anstand mit dem es geschieht, erstaunen. Bauer behauptet grade zu, die Jagd sei zwar bei dem Austhun der Grundstücke vorbehalten, aber es sei dafür nie oder selten ein Aequivalent bezahlt. Um die Versammlung zu bestimmen, daß sie seiner Behauptung vollen Glauben schenkt, seit er hinzu, er habe Natur und Werth der Jagd wohl erwogen und sei von der Richtigkeit seiner obigen Behauptung überzeugt 41).

Graff, der als Berichterstatter die Sache doch etwas mehr begrunden muß, erflärt feierlich :

Die Jagd sei eine Folge der freien Geburt und des Waffenrechts, und der sehr gelehrte Justizcommissar Dierschfe, der die Geschichte noch besser kennen will, sindet, daß die Rittergutsbesiger früher Landesherren, die Bauern nur Mediatisirte waren. Womit führen diese Sprecher den Beweis, daß sie recht haben, die Geschichte unrecht, daß sie wahrhaft sind und alle Erwerburkunden falsch:

Mit ihrer Autorität.

Und ist diese nicht genügend? gibt doch der Herr mit dem Amte auch den Berstand. Gut, wenn dann die Bersammlung einmal in der Lage war, sich vor Männern von Fach bei der Anschauung von Rechtszuständen zu beugen, wenn sie vor diesen ihr Wissen über Jagderwerbungen aufgeben mußte, mußte sie dann auch der fremden Logist folgen? Oder ist es etwa schlußrichtig, daß, wenn das ursprüngliche Jagdrecht Aussluß der Freigeborensheit und des Wassenrechts gewesen, es unentgeldlich erworben worden ist; folgt daraus, daß es auch die späteren Besitzer und

porfirmedent ellering burth Beiforde bewiefen babe. Thenn

namentlich biejenigen, welche es in ber letten Zeit vom Fiscus kauften, und um ben Raufpreis bie Staatsfasse bereicherten resp. bie Staatsschulden verminderten, nicht bezahlt haben?

Und was fagt Baluer's Erklärung. Er gibt zu, daß einige — seltene — Jagdeigenthumer einen Werth für die Jagd gezahlt haben; aber auch diesen Werth zu rauben, davor bebt sein Rechtsbewußtsein nicht zurück. Nach dieser Erklärung ist also ein Dieb, wenn er nur selten stiehlt, immer noch ein rechtschaffener Mann.

Die neuesten Satze der ewigen Gerechtigkeit und soer Bernunft.

Was brauchen wir Geschichte, was wollen verrostete Rechte. Es gibt keine Bergangenheit mehr, es gibt nur noch eine Zukunst. Das Geschehene ist nur dazu da, um sich lustig darüber zu machen, das Borhandene um es zu stürzen. Db das Jagderecht seudal war oder nicht, das ist höchst gleichgültig. 42) Die Hauptsache ist: die Jagdeigenthümer sollen in keinem Falle Entschädigung bekommen. Zu dem Ende muß man aber nicht auf die alten Rechtsverhältnisse zurückgehen. Besitz und Berjährung, sagte der weise Berichterstatter Gräff, 43) schügen gegen jeden Angriff. Um unser Borhaben auszuführen, müssen wir auf die ewigen Sätze der allgemeinen Gerechtigkeit zurück gehen und auf die Lehren der Vernunft.

Ich will nun mittheilen und untersuchen, was im Sinne ber Berliner National=Bersammlung ewige Gerechtigkeit und Bernunft heißt. Das Unternehmen ist, wie ich sehe, gefährlich,

⁴²⁾ Go fpricht Bornemann und andere G. 1427 St. B.

⁴³⁾ G. 1381 Gt. B.

benn es wird sich nicht, wie berselbe Berichterstatter bemerkt, um befänftigende, wohlwollende, liebevolle Lehren handeln und um solche, berentwegen man die Gerechtigkeit und Bernunft ehrt, sondern um Lehren, an die sich Beifall und Mißfall, Segen und Fluch knüpfen und welche von Sorgen und Kummer begleitet sind. Unter diesen Sagen steht oben an

I. Gat ber ewigen Gerechtigfeit und Bernunft.

Die Jagd ist freiheitswidrig.

ad 8. Der erste Sat ber ewigen Vernunft und Gerechstigkeit heißt: Die Jagd muß ohne Entschädigung aufgehoben werden, weil sie freiheitswidrig ist. Einige, die die Sache so gern in die mysteriöse Vorzeit verlegen, um ihr ein geeignetes Rleid anlegen zu können, nennen sie freiheitswidrig, weil sie aus einem herrschaftlichen Verbande hervorgegangen, dieser aber in Folge der neueren Verfassung gefallen, also mit dem Verspslichtungsgrund auch die Verpflichtung selbst verschwunden sei. So sprechen die Motive der Central-Abtheilung, 44) so spricht auch namentlich wieder der Verichterstatter Gräff. Untersucht man nun, wasim vorliegenden Fall herrschaftlicher Verband heißt, so sindet man, daß er nach der oben gegebenen geschichtlichen Entwickelung nichts anderes ist, als die Herrschaft des Eigenthums.

Wenn aber alles, was aus der Herrschaft des Eigenthums hervorgeht, aufhören soll, so werden auch kunftig die Pachte, die Rentzahlung und ahnlichen Rechte wegfallen muffen, weil

^{44) 1381} St. B. daß ber Gutsherrlickfeit ein doppeltes Berhältniß, ein schubberrliches und ein rein dingliches zu Grunde liegt ift der Bersfammlung noch ganz unbefannt. Freilich das Staatslerikon fagt darüber nichts und ber S. über Gutsherrlichkeit in Mittermaters neuester Ausgabe seines deutschen Privatrechtes ift noch etwas sehr jung. Und sonstige Rechtsquell en— —

fie jedenfalls mehr als ber Jagdberechtigte ben Grundbefiger in Abbangigfeit fegen.

Undere nennen bas Jagbrecht freiheitswidrig, weil es bie oben 1 c. bis d. besprochenen Berhaltniffe im Gefolge hat, nämlich:

1. weil daffelbe unter Umftanden die Perfonals Servituten um eine vermehrt, 45) weil ber Jager das Keld betreten barf, ju Beiten mo es ber Frucht nicht ichabet, weil er bas Wild, welches fonft her= renlos ware, in bem ihm gehörigen Diftrifte fein nennt, und, fofern es ohne Schaden gefcheben fann, von ben Früchten anderer ernähret, weil er diejenis gen, die ihm fein Eigenthum ftehlen (Wildbiebe) verfolgen und verflagen fann.

2. weil der Jager jebe Befchabigung, bie er Underen burch widerrechtliche Ausdehnung feines Rechtes gufugt, insbesondere jebes Bertreten ber Saaten,46) jedes Ernabren des Bildes mit andern Mannes Schaden, jedes Tödten nicht jagdbarer Thiere nicht allein bem vollen Werthe nach begablen, fondern auch nach Umftanden mit Polizeis ftrafe bugen muß,47) auch Reinem mebren fann, fich einzuschliegen und fich gegen Wild zu fchuten. 48)

3ch glaube, gu Ehren ber Gerechtigfeit und ber Bernunft,

^{45) 3}d muß es Bornemann gum Bormurf machen, bag er bie Rational-Berfammlung nicht auftlarte, ober haben fich feine Unfichten, welche er in feinem Buche über Rechtsgeschäfte G. 4, Unm 3. 1. a unterlegte, burch die Deputirtenfielle geanbert!

⁴⁶⁾ und 47) Das Archiv des rheinifden Rechts enthalt bierüber bie berubigenbften Enticheibungen.

^{48) 3}m Bergifden ift hierüber icon am 8. Juli 1525 bie Controverfe befeitigt. ne*8 on Selien felbst bie straftentenfen

daß ich auf diese Definition von Freiheitswidrigkeit nichts zu erwiedern brauche. Ich will nur einfach nachholen, daß sämmts liche gerügte Beschränkungen nicht gegen die Freiheit, sondern gegen das Eigenthum gehen, daß es sich bei seber um Erledigung von Mißbräuchen handelt, die beseitigt werden konnten, ohne daß dem Recht selbst zu nahe getreten zu werden brauchte

Doch angenommen, die Jagd fei freiheitswidrig, - fann benn jebes Freiheitswidrige ohne Entschädigung aufgehoben werben? Ich antworte nein. Es hat bochstens nur Dasjenige feinen Un= fpruch auf Entschädigung, welches als aus einem reinen Unterwürfigfeits = Berhaltniffe bervorgegangen, erfannt werben muß und nicht unter Bermittelung ber Erwerbsweisen , welche bas burgerliche Recht garantirt bat, erworben ift. an bem Beispiele, welches die Berfaffer bes neuen Jagbgefeges in ihren Motiven als fur ihre Unschauung schlagend hingestellt haben, nämlich an ber Sflaverei hatten fich biefelben belehren follen, daß fie in großem Grrthum fich befanden. Mis England bie Stlaverei aufhob, fprach es ben Grundfat ber Entschädigung ber Stlavenbesiter aus. Auch bas Alterthum gibt abnliche Beweife. 216 Licinius fein Gefet vorschlug : bag Miemand von ben regierenden Geschlechtern mehr als 500 Mor= gen Staateland befigen durfe, und bag bas übrige an bas arme Bolf vertheilt werden folle, fugte er - trogbem bag bas übrige souverane romische Bolf gleiches Recht mit jedem aus ben regierenden Geschlechtern in Unspruch nehmen fonnte, hingu, bag jeder von ben Gefchlechtern, ber Land abtreten muffe, bafur aus ber Staatstaffe entschädigt werden folle. Und Diefer Bufat wurde vom gangen Bolfe als gerecht anerkannt und auch von Tiberius Gradjus, welcher bas gebachte Gefet in Ausführung brachte, nicht bestritten. Straft man boch auch in ben neueften Zeiten felbft bie ftrafwürdigften unter ben

freiheitsfnechtenben Sandlungen, Mord, Diebftahl, Menichenraub zc. nicht mit ber Confistation bes Bermogens! Ift boch lettere als eine freiheitswidrige Sandlung befampft und in allen freifin= nigen Berfaffungen als folche aufgenommen! hat man boch in civilisirten Staaten noch niemals bem verworfensten Tyrannen, wenn man ihn abgesetzte, bas Privatvermogen genommen! Und bennoch foll ein Jagbeigenthumer noch harter behandelt merben, als ein Mörder und Dieb. Er foll fein Jagdeigenthum ohne Entschädigung verlieren, obgleich man es ihm, mare er Berr= fcher, Berbrecher ober Frevler, nicht nehmen fonnte; er foll es verlieren, weil er es unter Befegen, die ihn fchutten, von Perfonen, die es rechtlich befagen und burch Er= werbungsarten, bie ftets als rechtlich erfannt mur= ben, erworben hat. Gibt es größere Inconfequengen, bie mehr ale biefe ben ewigen Gaten ber Gerechtigfeit und ber Bernunft widerftreiten ?

II. Gat ber ewigen Gerechtigkeit und Bernunft.

Jagd ist Vergnügen.

ad 9. Daß die Jagd nur ein Bergnügen, oder, wie zur Aufreizung jesuitisch hinzugesetzt wird, ein nobeles Bergnügen sei,
ist schon oben widerlegt. Gesetzt indessen, sie ware ein Bergnügen, so ist es noch nicht lächerlich, wie Walbeck behauptet,
ber überaus weise, oder, wie er sich selbst nennt: derzenige, bei
bem man an den rechten Mann kommen kann, für die Zerstörung
eines Eigenthums, welches man des Bergnügens wegen besitzt,
Entschädigung zu zahlen. Bibel und Rechtslehre sprechen anbers. Ich will die Bibel bei Seite lassen, weil sie ihren rechten Mann nicht trifft, ich will die Gerechtigkeit sprechen lassen.

Gajus, Ulpian und Paulus, bie ausgebildetsten Manner ber Juriftenwelt, fagen, wer bem Berechtigten sein Aussichtsrecht, offenbar ein Vergnügensrecht, frankt, muß ben Schaden zahlen und bas hinderniß, welches er bem Nechte entgegengestellt hat, wegräumen. Wer urtheilt nun lacherlich, Ulpian oder Walbeck.

Ein anderes Bild: wenn jemand den Waldeck von der Flasche aus dem gewohnten tiefen Ernste seines Gespräches mit den Worten aufjagte: was brauchst du Wein zu trinken? Wein ist Vergnügen und Wasser viel gesünder; was brauchst du zu schwahen? Schwahen ist Citelkeit, ist selbstsüchtiges Vergnügen, und der rohe Geselle tränke ihm den Wein aus und brächte ihn um seine ruhmredigen Worte; wurde Waldeck es dann auch noch lächerlich sinden, für gestörtes Vergnügen Schut zu besanspruchen.

III. Gat ber ewigen Gerechtigkeit und Bernunft.

Die Jagd ist werthlos.

ad 10. Der weitere Grund, die Jagdberechtigung sei werthlos, weil die Versäumniß, welche sich der Jagdberechtigte in seinen Angelegenheiten zu Schulden kommen lasse, das verswendete Schießpulver und die Aufsicht mehr koste, als der Ertrag der Jagd werth sei, oder weil, wie Sommer sagt, eine Jagd, die so, wie es ein gerechtes Wildschadengesetz verslangen kann, behandelt werde, gar keinen Ertrag liefere, ist ebenfalls unrichtig.

Es ist schon in der geschichtlichen Entwickelung angedeutet, und kann durch Hunderte von Pachtbriefen erwiesen werden, daß die Jagd eine bedeutende Revenue, bei manchen Gutern die Hälfte des Ertrages, abwirft; es kann auch nachgewiesen werden, daß diese Nevenue keine eingebildete ist, ferner daß nicht bie größere ober geringere Angahl bes Wilbes, fonbern bie größere ober geringere Entfernung von Stadten ober mohl= habenben Orten ben Pachtpreis feststellt. Es fann nachge= wiesen werden, daß ber Regel nach mehr bas Bergnugen ber Bewegung, bes Naturgenuffes, ber Schieffertigfeit, ber gefelligen Unterhaltung, als bie Gattung bes zu erlegenden Bilbes, 49) und unter biefem mehr der Bewinn aus qualitativ, oder quan: titativ nicht ichablichen Thieren (Rrametevogeln, Enten, Relb= huhnern, Schnepfen, Wachteln, Safen, Dachfen u. f. m.) als aus ben ichablichen Thieren, (welche in cultivirten Begenden ohne biefes ichon vertilgt find, und in den nicht cultivirten an fich unschablich ober burch geeignete Gefete ohne Rrantung bes Sagbeigenthums unschadlich gemacht werden fonnen, ben Sagb-Pachtzins bedingt. Es folgt baraus von felbft, bag auch ein ftrenges Bilbichabengefet, weil es manches Bilb nicht erreichen fann, und nur wirflich ichabliche |Thiere vermindern barf, boch nicht, wie ber Rechenfunftler Commer meint, Die Jagb gang werthlos machen fann. Es werden immer noch große Ertrage übrig bleiben, unter benen auch viele nach Abzug ber Roften und felbft ber Berfaumnig einen erheblichen lleberfchuß gemahren, 3. B. bie Jagd ber Rrametevogel, ber Schnepfen und anderer Zugvögel u. f. m.

⁴⁹⁾ Baumstart führt einen Fall an, daß eine Jagd, worin im Jahre nur ein hase und kein anderes Wild geschossen wurde, mit 37 Thir jährlich bezahlt ist. Ich kann viele Fälle anführen, wo für den bloßen Krametsvogelkang pr. herd 10 15 Thir., für das Spaßen- und Krähenschießen in einem geringen Distrikte 10 — 20 Thir., für den Entenfang auf einem nicht sehr bedeutenden Teiche 20 — 30 Thir. u. s. w. und zwar allemal jahrlich bezahlt sind, und auch viese Rechte, diese Rutungen, obgleich sie doch weder den Saaten, noch der Freiheit gefährlich werden, sind unentgeldlich aufgehoben und die Revenuen davon sind anderen zugewendet.

Doch abgesehen von alle bem, wer gibt irgend jemanben ein Recht ihm es zu verweisen, bag er burch bie Jagb etwas verfaume, und daß er biefe Berfaumnig bei den Roften in Rechnung ftellen muffe. Es gehort offenbar zu ben mefentlichften Errungenschaften ber Reugeit und bes Fortschrittes, bag alle Bevormundung großjabriger Staatseinwohner aufhoren foll, bag jeber felbftrebend ohne Rrantung bes Gleichheiterechtes, fich nach feinen Rraften auszubilden berechtigt erscheint, bag alfo am allerwenigsten ein fo bespotisches Berfahren, wie basjenige, welches bie Berwerthung ber Zeit bes Individuums gu einer Staatsunterthanenpflicht erhebt vor ber Freiheit vertheis bigt werden fann. Gold ein Bevormundungsfustem ift ben alten Regierungsmannern nur eigen gewesen und muß also berjenige, welcher von einer folden Staatsunterthanenpflicht fpricht, fie vertheibigt, fie gebieten will, um baraus bie unentgelbliche Wegnahme ber Jagb zu rechtfertigen, entweber ein Diener bes an-cien regime, ein Reactionair, ober ein Jefuit fein, ber mit fchlechten (reaftionairen) Mitteln feine 3mede verfolgt.

IV. Gat ber ewigen Gerechtigkeit und Bernunft.

Die Jagd läßt sich nicht taxiren. (Niederlage der Rheinprovinz.)

ad 11. Um bie Jagd werthlos barzustellen, hat man auch noch bie Behauptung gemacht, sie lasse sich nicht taxiren. Borne mann, welcher als Verfechter bieser Behauptung auftritt, und sie für einen Hauptgrund einer Aufhebung ohne Entschädigung hält, nimmt dabei bie Ansicht der Revisoren bes Landrechts aus ben

Jahren 1830, 1838 und 1839 für sich in Anspruch und beshauptet, dieselben hatten ebenfalls erklart, daß Prinzipe über die Werthbestimmung des Jagdrechts nicht festzustellen seien, und daß wenn man alles, was die Jagd direkt und indirekt koste, zusammenrechne, und mit dem kompensire, was sie einbringe gar nichts übrig bleibe als das Vergnügen und dessen Taxirung.

Ungenommen es bleibe nur das Vergnügen der Hauptswerth — daß die Jagd noch einen andern und zwar Sachs und Schähwerth hat, habe ich in dem unmittelbar vorhergehenden Absahe (ad 10) dargethan — ist denn das Vergnügen, welches eine Sache gewährt, nicht ein Gegenstand der Werthschähung? Ist an einem Bilde, an einer Statue — abgesehen von der werthlosen Leinwand, auf welche gemalt ist, und von dem unsbedeutenden Steine, dem der Meißel die Form gab — etwas anderes zu tariren, als das Vergnügen, welches der Anblickeines Kunstwerkes gewährt?

Bie biefer Werth gefunden wird, ob babei bie Pachtpreife, ob die Lage ber Jago, ob die auf ben Wilbstand gu verwenbenben Roften in Anschlag gebracht werden muffen, ift relativ, fowie aller Werth relativ ift, und wird fich fur jebe Jagb nur besonders und zwar am ficherften burch Sachverftanbige er-Rur altländische Juriften und folche, Die mit mitteln laffen. einer Gesetgebung nicht befannt find, Die fich praftisch, wie Die frangofische, ben Lebensbedurfniffen angeschloffen hat, tonnen bei biefer Urt Abschätzung Bebenfen tragen, und ift bie Riederlage, welche bas Rechtspringip ber Rheinlander in biefem fo= wie in noch zwei andern unten zu berührenden Punften erlitten hat, fei es, well die rheinischen Juriften und Bertreter die Bertheidigung ihrer Inflitutionen und ihres Rechtsgefühls nicht warm genug geführt oder weil fie überhaupt überftimmt murben, amar bie erfte Riederlage aber auch ein erheblicher Rudfdritt,

bem noch an bere folgen werben, seitbem biese Proving über bie Vorzüglichkeit ihrer Institutionen mit weniger formell vorangeschrittenen, aber durch Stimmenzahl überlegenen Provinzen abzustimmen hat.

Wenn übrigens Bornemann behauptet, Die Abschatzung ber Jagb fei nur die Abschanung eines funftlichen Wilbstandes, fo ift biefe Behauptung thatfachlich unrichtig, indem bas Bugwild offenbar nicht von einer fünftlichen Behandlung abhangt und wenn er feine Behauptung bamit rechtfertigen will, bag fie wenigstens einem guten Bilbichabengesete gegenüber richtig fei, welches aber, um gut ju fein, nicht anders lauten burfe, als: jeder ichieft bas Bild tobt, welches auf feinen Boben fommt, fo gebort fie unter bie größten juriftifchen Gunben; benn fie ift logisch falsch. Gin Gefen, welches verfügt: jeder schieft bas Wild tobt, welches auf feinen Boben fommt, ift fein Bildfchabengefet, fondern ein Jagd - Expropriations - Wefet, bei bem immerbin noch bas erlegte Wild felbft ein Gegenftand ber Schäbung ift, und bie gange Bornem ann'iche Flostel hieße benn nichts weiter, als: weil ich beweisen will, daß ich ein Jagdrecht ohne Entschädigung aufheben barf, fo bebe ich es obne Entschätigung auf.

V. Sat der emigen Gerechtigkeit und Bernunft.

Wer entschädigen soll ist zweifelhaft.

ad 12. Die Behauptung, man wisse nicht, wen man zu ber Entschädigung verpflichten solle, und durfe deshalb die Nicht, entschädigung verfügen, flingt an sich ganz außerordentlich naiv. Schult, der sie aufstellt, motivirt sie also: Dem Verpflichtezten könne man die Entschädtgung nicht zumuthen, weil man niemanden zwingen könne, für ein ihm angethanes Unrecht

Zahlung zu leisten, und bem Staate konne man sie nicht zus muthen, weil er keine Berpflichtung habe, und die Staatskasse sich nicht von selbst, sondern nur von dem Beitrage aller Staatsburger fulle. 50)

Wenn biefes ein angehender Jurift behauptete, fo murbe man fagen, er fei mit Moral und Jurisprudeng, mit ber Scientia justi et injusti, und mit bem, mas moribus constat, zerfallen, ober boch unbefannt; man murbe ihn burd bas Eramen fallen laffen. Wenn es aber ein Juftigcommiffar in ber Rationals Berfammlung fagt, fo erflart er, bag er über bie Beiligfeit bes Eigenthums binaus ift, bag er bas gange Staatsfuftem communiftisch erschüttern will. Debr brauche ich wohl nicht unter Sinweisung auf ben Gingangs entwickelten oberften Grundfat ju fagen. Im übrigen ift ichon nach bem alten Grundfage: in dubio contra fiscum 51) fein Zweifel; und bag berfenige, ber fein Gigenthum abtreten muß, nicht leiben barf, bedarf um fo meniger eines Beweises, als es ja bie erfte Folge ber Gleich. beit ift, wonach jeder Staatsburger nur feinen Untheil gum Bubl bes Gangen beigutragen, nicht aber baffelbe allein gu fordern verpflichtet ift:

Wenn nun bei biefer Frage

ad 13. ein Doctor Elbner fogar soweit geht, zu behaupten, es durfe ben Jagdberechtigten nicht allein feine Entschädigung bezahlt werden, sondern fie hatten im Gegentheil die Verpflichteten

⁵⁰⁾ Wenn der Staat denjenigen, die ihm zur Tilgung feiner Schulden bie Jagd abkauften, diefelbe nimmt, so werden sie für den Kaufpreis Gläubiger bes Staates; verweigert er die Rudzahlung, so macht er einen Staatsbankerott, und ben konnte bie Bersammlung unterflüten?

ber ja nach der eigenen Lehre der Berfammlung als Regalbefiger ber alleinige Sundenbod ift, jedenfalls als Conftituent einer folchen Nationals Versammlung für deren Thun und Treiben haften muß.

für bie lange Beit, in welcher biefelben bas Jagbunrecht erbulbet, gu entschädigen, fo fann ich ihn nur mit ber Nachricht troften, bag er Befinnungegenoffen hat. Die Buchthausbewohner haben namlich befchloffen, nachstens in feinem Sinne ben Communismus gu verwirklichen. Gie wollen es nicht allein bahin bringen, daß fle auf freie Fuße gefett werben, fondern es follen auch alle, bie jest auf freien Bugen find, bafur, bag biefe fie mit Unrecht eingesperrt haben, ihre jegigen Plage einnehmen. Die Logit ift nach Eleners Grundfagen unumftöglich ; benn wenn Eigenthum Gemeingut, fo ift jeber Dieb mit Unrecht bestraft, jeber, ber ibn noch eine Secunde figen laft, ein Berbrecher, und Elener, weil er ben Sauptfat als Staategrundgefet anerfennen muß, weil er als Deputirter die Rechte bes Bolfes und namentlich besienigen Theils, welcher fich burch augenfällige Thaten am meiften als gefinnungstüchtig ausgezeichnet hat, (i. c. Diebe) verfechten follte, biefes auch burch Interpellationen und fonftige Maagregeln am ftraffoseften tonnte, aber nicht gethan, mithin feine Pflichten gegen bas eigentliche fouveraine (Diebes) Bolf gröblich verlett hat, - mare feiner Logif nach fogar ein Sochverräther.

VI. Sat der ewigen Gerechtigkeit und Bernunft.

Urmen soll man in Liebe helfen.

ad 14. Der fernere Grund, daß man Armen helfen muffe, bie Bauern aber arm seien, bedarf keiner Widerlegung, weil man nicht Armen sondern Bestigenden hilft, und unter diesen, wie oben gezeigt worden ist, Millionairen. Db es aber selbst ein Jesuit rechtsertigen könnte, Arme mit etwas, was man als verderblich erkannt hat, was mehr kostet, als es einbringt, zu Berufsvernachlässigungen (beim Landmanne doppelt nachtheilig) führt, zu beschenken, mögen Theologen beantworten.

VII. Gat ber ewigen Gerechtigkeit und Bernunft.

Jesuitismus ift erlaubt.

ad 15. Wenn es ferner heißt: man durfe den Rechtsboben in der Frage über die unentgeldliche Aushebung unbedenklich verlassen, weil er in der Frage über die Aushebung des Jagderechts selbst schon verlassen worden sei, so proclamiren Gräff und Schulz darin einen Grundsat, der von keinem derjenigen, wofür die Jesuiten den Namen Sündentilger erhalten haben, überboten wird.

Man braucht also künftig nur einmal zu stehlen, um für alle übrigen Diebstähle straslos zu sein, nur einmal zu morden, um alles morden zu können.

VIII. Sat ber etwigen Gerechtigkeit und Bernunft.

Der Jagdberechtigte ist moralisch verpflichtet, sein Recht aufzugeben.

ad 16. So wenig ein Eigenthumer sein Eigenthum, welches er rechtmäßig, bona side, erworben hat, moralisch verpsichtet erscheint, es andern, die es nie besaßen, herauszugeben, so wenig erscheint der Jagdeigenthumer dazu gebunden. Ja diezienigen Besißer, welche in der Jagd ihr alleiniges Bersmögen besißen, würden sogar gegen die Moral handeln, wenn sie sich dessen ohne Entschädigung beraubten. Der ganze Bornemann'sche Grund ist nichts als ein jesuitischer Brocken. die Probabilität der Bersammlung zu stärken.

IX. Sat der ewigen Gerechtigkeit und Bernunft. Bofe Beifpiele.

Der Preußische Staat hat die Jagd ohne Entschädigung in der Hand des Privaten aufgehoben.

ad 17. Daß ber Preuß. Staat ichon 1807, wie Graff fagt, ober 1827, wie Bornemann angibt, die Jagd ohne Ent= fchabigung aufheben wollte, muß ich, fo weit barunter ein Gin= griff in bas Privatvermogen verstanden mird, bestreiten. neue Entwurf von 1842 bat fie im Gegentheil aufrecht erhalten. Ueberdies entschiede die Thatsache gar nichts. Satte ber Staat fcon im Jahr 1807 befchloffen, Die Jagd ohne Entschädigung aufzuheben, fo murbe er fich bei Allen, welche feit 1807 von ihm Jagben gefauft haben, und bas gilt von einer großen Bahl ber jegigen Jagbbefiger, nach ber Definition feines eigenen Befetbuches im Falle eines Betruges befinden, worin ibm jest bie National Berfammlung als Belferin gur Geite ftande. Bei einem Betruge muß aber nach Bornemann's eigener Lebre 52) bem Beschädigten fogar ber Werth ber besonderen Borliebe erfest und er felbft gur eiblichen Tare bes Schabens zugelaffen merben.

ad 18. Gräff führt noch ein hofs Rescript vom Jahr 1809 an, und will daraus beweisen, daß es in Preußen gesetztich zulässig sei, die Jagd ohne Entschädigung aufzuheben. Er beweist aber nur, daß er kein oder ein jesuitischer Jurist ist. Denn erstens ist ein hofsrescript von 1809 kein Gesetz für den ganzen jehigen Preußischen Staat, sondern höchstens für die damalige Landestheile, und zweitens sagt das Rescript nicht, daß Eigenthumsrechte, sondern nur Vortheile, welche aber dem

⁵²⁾ Bon ben Rechtegeschäften Seite 131 Rr. 2.

Cultur (Sittlichkeits) grade Aller nicht mehr angemessen und das bei allgemeinschablich sein mussen, ohne Entschädigung aufs gehoben werden können. Die Jagd fällt also schon einfach beshalb nicht darunter, weil sie nur einigen Grundstücken schällich ist.

B. Das Beispiel Frankreichs.

ad 19. Ich meine, man hätte dieses Beispiel am meisten scheuen sollen. Allerdings ist in den Jahren 1789 (11. Aug. — 3. Nov. und 1793 (30. Juli) die Jagd mit andern Rechten in Frankreich ohne Entschädigung von der fonstituirenden französischen Nastional-Bersammlung abgeschafft. Aber was beweist dieses? das direkte Gegentheil von dem, was man beweisen will, denn

- 1. hatte die damalige National-Versammlung ein ganz ans deres Mandat und eine ganz andere Aufgabe. Es waren in dieser Bersammlung diejenigen Stände, welche die in Rede stespende Rechte besaßen, als solche versammelt und vertreten. Der Zweck der Versammlung und Vertretung ging dahin: die Fisnanznoth des Staates zu berathen und Mittel zu sinden, dem Uebel dauernd zu begegnen. Wenn nun die Stände manche Rechte ohne Entschädigung abschafften, so waren dieses heroische Opfer, welche die Rechtsinhaber freiwillig auf den Altar des Vaterlandes legten, Alte des Verzichtes, aber keine Afte der gewaltsamen Beraubung, keine Vertheilung von Vermögenöstücken, keine Anfänge von Communismus.
- 2. daß in der Uebereilung, womit man in jener denkwurs Racht vorschritt, anch die Granzen des Mandats von den Desputirten in einigen Fällen verkannt und überschritten wurden, ist und bleibt eine Ausnahme, und ist in der Geschichte bisheran

als folche, aber auch zugleich als ein Unrecht ftete bezeichnet. Es liegt in biefem ausnahmsweisen Unrecht ber erfte und alleinige Stoß zu ben fpatern blutigen Ausgangen. Der Staat entzog fich burch biefe erfte Willfur bas Bertrauen ber beffen feiner Burger, fchuf fich feine beftigften Wegner in benjenigen, Die er durch feine unweisen Anordnungen widerrechtlich beraubte. In einigen Provingen fam es jum offenen Widerftand, in anbern entfloh jeder, ber etwas ju verlieren hatte. Die Folge mar, daß neue harte Ausnahme-Gefete gegeben murben, bort um bie Emporung zu bandigen, hier um nicht bas land zu entvolfern. Es ward sogar bas Unerhorte verfügt: Familien, die burch ihre Theilnahme ben Parteifampf nicht vergrößern und ohne gu fonfpiriren, in entlegenen gandern bie Ausführung ber Pringipien abwarten wollten, murben ihres Bermogens und Ropfes verluftig erklart und als auch biefes nichts fruchtete, ber Terrorismus zum Befet erhoben. Go gog eine Befetlofigfeit bie an= bere nach fich, redete hunderten das Wort, es blieb gulegt nur noch moglich, burch Berfaffungeverletungen zu regieren. Bergebens verfprach eine Berfaffung nach ber anbern Schut ber Menschenrechte, Schutz bes Gigenthums und ber Perfon. Man wußte, bag Berfaffungen an fich feine Sicherheit gewähren. Man mußte fich überzeugen, bag nur eine, auf richtigen Pringipien mit ftrenger Confequeng errichtete Gefetgebung von einer fraftigen Sand in Bollzug gefett, ein mabres Bertrauen er weden und ben Staat wieber fraftigen fonne. Go entftanb gunachft jenes weise Gesethuch, welches auf urbeutsche Elemente gestütt, burch Beisheit in ben Berordnungen, burch Rlarheit ber Begriffe, richtige Auffaffung und Burbigung ber Berhalt= niffe, ben hoben Civilifationeguftand Frankreiche gegrundet, verfestigt, und auch auf andere gander fegnend eingewirft hat. Bu biefem Gefetbuche legte Napoleon ben erften Grundftein mit

ben sehr merkwurdigen Worten: "Mir muffen uns von der Bergangenheit nur noch bes Guten erinnern, das Bose vergesesen," 53) und in biesem Gesetzbuch heißt es:

Art. 714. Das Recht zu jagen oder zu fischen wird gleich= falls burch besondere Gesetze bestimmt. 54)

Art. 545. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum abzutreten, es sei denn des öffentlichen Nutens wegen der gegen eine angemessene und vorgängige Ents fchäbigung. 55)

So entstand aber auch auf's Neue eine nicht mehr möglich gedachte Herrscher = Macht mit Ausnahme = Gerichten, geheimer Polizei, strenger Censur, kurz eine rein demokratische Republik verwandelte sich, weil sie keine weise Mäßigung geübt hatte, in unglaublich kurzer Zeit in eine durchaus absolute Monarchie. Und so wurde am unerwartetsten verwirklicht, was man am wenigsten gesucht und gewollt hatte.

Mas ad 20

C. Das Jagdrecht in den Rheinlanden

angeht, so ist es unwahr, daß es dort allgemein ohne Entschädigung aufgehoben ist. Dem Herausgeber rheinischer Rechtsquellen
und Berichterstatter Gräff ist es nicht genug vorzuhalten, daß
er diese Unwahrheit nicht zu rechter Zeit und mit den, der Wahrheit geziemenden Mitteln bekämpft hat. In dem ostrheinischen Theile bestand die Jagd nach wie vor der französsischen

⁵³⁾ Er wollte also von bosen Beispielen nichts wiffen. — Welch eine Lehre für die National-Versammlung.

⁵⁴⁾ Die Jagb ift alfo nicht aufgehoben.

⁵⁰⁾ Beide Grundfage eines Rechtsbuches, auf welches die Rheinlander fo ftolg find, durfte die National-Berfammlung verleten.

Revolution und im Großherzogthum Berg, obgleich bort die französischen Gesetze eingeführt sind, und noch überall — die abgezweigten Landestheile ausgeschlossen — gelten, ist sie nie aufgehoben, vielmehr von der französischen Regierung in dem Sinne, in welchem Napoleon wie oben bemerkt, sein Gesetzbuch in's Leben gesetzt hat, und aus dem ausdrücklichen Grunde, weil im Bergischen die seudale Natur dieses Nechtes nicht behanptet werden könne, als dingliches Necht anerkannt und geschützt. 56) Wie man bei dieser Sachlage nun nicht allein eine unentgeldliche Wegnahme zu behaupten hat wagen können, bleibt zwar unerklärlich, es folgt indessen unumstößlich daraus für

Die Widerlegung von Nr. 21,

daß die National-Versammlung nicht die Kenntniß hatte, welche sie haben mußte, also den Grund unter Nr. 21 am wenigsten geltend machen fann.

Bas ben fernern Grund

ad 22. die Souverainität der National-Versammlung angeht, den Bornemann als den ersten für die unentgeldliche Wegnahme bezeichnet, so ist er der dreisteste, aber auch bezeichnendste und der gefährlichste.

Es sind hiernach nicht die alten Verhältnisse, nicht die geprüften Rechtsansichten, nicht das alles beherrschende Gesetz, nicht die maaßgebenden Wissenschaften, nicht die unüberwindliche Erfahrung, nein — ganz Anderes ist maaßgebend. Seit dem 18. März stehen wir auf dem Boden der Revolution, wir haben eine neue Zufunft zu gebären, seitdem hat Niemand, als wir zu besehlen. Seitdem ist unsere Logis die allein richtige, unsere

⁵⁶⁾ Man vergleiche Unmerfung 38.

Rechtsanschauung, die alleinige Norm für Gerechtigkeit, wir find die allein kundigen Beherrscher aller Verhaltnisse 57) seitdem ift es Staatsgrundsag:

Recht ift, was die Gesetze sagen, da wir aber zufällig die Gesetze machen, so ist unser Wille das einzig richtige Recht.

In diesem Sinne hält Bornemann die unentgeldliche Wegnahme der Jagd — überhaupt also jede Maaßregel — für hinreichend gerecht, wenn auch nichts anderes dafür angesführt werden kann, als daß die Verfammlung (wohlverstanden nicht die Nation) es will. 58) Schramm und Wollsheim 59) sühren dabei aus, daß es auf die Motive für diesen Willen gar nicht ankomme. Sie wundern sich sogar, daß man

⁵⁷⁾ Bieviel weifer handelte bie gefetgebende frangofifche Berfammlung, freilich es war auch eine gefetgebende. Gillet fprach 10. Pluv. XII. im Auftrag ber Tribunen alfo jum gefetgebenben Rorper: C'est par cet heureux accord de la prudence de temps antiques avec l'experience et la sagacité des temps modernes, que les règles se s'emplifient et s'eclairent. Puisse le code civil, qui les réunira, rappeler cette belle idie de Montesquieu, que la loi est la raison humaine en tant qu'elle gouverne les peuples, und ulpian fagt: In rebus novis constituendis evidens esse utilitas debet, ut recedatur ab eo jure, quod diu aequum visum est. L. 2. D. const. Princ Montesquieu brudt biefes noch fraftiger aus. Der Menfc vom gemeinften Berftand fann bie übeln Folgen, welche ein noch jest befiebendes Gefet nach fich zieht, einfeben: - aber ber burchbringenofte ift nicht im Stande biejenigen vorauszusehen, welche aus einem neuen entfpringen; und Garve, ber feine Beobachter, ftimmt ein, indem er fagt: wie unendlich viele Fehler werben bie Richter in jedem neuen Befetbuche gemahr, welche bem icarffinnigften Gefetgeber entgingen, und wie oft muß man bon bem, was die Bernunft vorzuschreiben fcien, auf bas gurudfommen, mas bie Erfahrung gelehrt bat.

^{58) 1427} St. B.

^{59) 1384. 1390.} ib. Taranguna rafted all must men chamefundade

sich noch lange nach Nechtsgrundsätzen und Gründen umsieht. Groll, Leidenschaft sind für ein Gesetz hinreichend, welches den Schutz des Eigenthums, die Freiheit und Gleichheit zugleich mit Füßen tritt: es ist ihnen auffallend, daß man noch ein Streben haben kann, sich von seinem Wahne, von der Irrigfeit seiner Ansicht befreien zu lassen. 60)

So argumentirt man in der Versammlung, und um die Souverainität aufrecht zu erhalten,schreit man schon Schluß, wenn kaum der Bericht der Central-Abtheilung verlesen, mitten in dem Vortrage wesentlicher Thatsachen, verhöhnt Redner, welche schwere Bedenken in die Wage legen, und beklatscht Witze und hohle Phrasen, welche der vorgefaßten Meinung günstig sind.

Sollte man fagen, daß eine folche Berkennung der Stellung, ein folches Berlängnen der ersten Grundfätze möglich wäre!

Wer hat der Versammlung die Souverainität eingeräumt? Ich will nicht erst bemerken, daß sie nur zur Vereinbarung zussammen berusen ist, sondern daß ihr Auftrag, den sie von Krone und Volk hatte, lediglich auf die Versassung, also auf das Ordenen der Rechtsverhältnisse zwischen Krone und Volk ging. Bei der Wahl der Deputirten sind deren Eigenschaften nur mit Rücksicht auf diese Stellung zu Kathe gezogen. Die National-Versammlung ist daher weder subjectiv noch obsectiv zu etwas anderem als zur Verathung der Versassung qualifizier, und namentlich ist ihr jeder Eingriss in das bürgerliche Recht, wozu ganz andere Eigenschaften, ganz andere Mandate gehören, als die seitherige Versammlung hatte, versagt. Die Entschuldigung, welche zuweilen vorgebracht ist, die Krone habe sie mit bürgerlichen Gesezen besaßt, entschuldigt nicht. Ein Mandatar vom

⁶⁰⁾ Die Lehre von ber philosophischen Sünde, von der Intention, bem Probabilismus, wer kann sie besser anwenden?

allergewöhnlichsten Rechtsgefühl wird und barf über seinen Aufstrag nicht hinausgehen, er wird auch nie, durch seine Unkenntniß seinen Bevollmächtiger in Gefahr bringen. Brachte also die Krone Gesehesentwürfe über Mein und Dein in Vorschlag, so mußte die National-Versammlung ihre Stellung kennen, und sie von der Hand weisen.

Doch gesetzt, die Versammlung wäre mit ober ohne Zustimmung der Krone selbst über Grundsätze des bürgerlichen Rechts zu entschieden berechtigt gewesen, ist dann alles was sie versügt Recht? Auch hier antworte ich, es können nur diesenigen Gesetze rechtsbeständig erachtet werden, welche innerhalb der Grenzen der Besugniß erlassen sind. Es liegt aber nicht in den Grenzen der Besugniß irgend eines Souverains, das Eigenthum durch ein Gesetz schungloß zu erklären. Jeder Herrscher würde dadurch die moralischen und rechtlichen Gründe für das Bestehen des Staatssperbandes ausheben, er würde seinen Willen zum Staatszweck, sich zum Zwingherrn an dem Gesammtwillen, zum Despoten, erheben, und als solcher in dem Maaße weder rechtlich noch moralisch Gehorsam verlangen können, in welchem er die nothswendigen Bedingungen zur sittlichen Verkommung, wozu auch das Eigenthum gehört, verachtet.

Und was ein Souverain, und selbst ein Despot nicht kann und darf, das kann und darf die National-Versammlung noch wiel weniger. Bei ihr gesellen sich zu den abstracten Gründen, die für jenen entscheidend sind, noch das Mandat, der Wille des Volkes. Jedem Deputirten, nicht einen einzigen ausgeschlossen, ist dei der Wahl die Aufrechthaltung des Schutzes des Eigensthums und der persönlichen Freiheit als Grundbedingung des Staates zur Pflicht gemacht. Kein Club, kein Verein hat die Richtigkeit dieser Grundbedingung zu bezweifeln gewagt, jeder Gewählte hat sie durch Anerkenntniß des betreffenden Programms

aufrecht zu erhalten gelobt, und kein Bittsteller eine zuwiders laufende Entscheidung beantragt. Wenn nun eine Versammlung von solchen Deputirten das Jagdeigenthum dennoch ohne Entsschädigung vernichtet, so thut sie es nicht nach dem Volkswillen, nach dem Mandat, sie thut es nach einem Saße, der alle Revos lutionen erzeugte, allen Völkern, allen Nechtstheorien stets verhaßt war, sie thut es aus dem allerseudalsten Grunde

Car tel est mon plaisir.

So verurtheilt sie sich felbst in dem, was sie felbst vers bammt hat.

Die Lehre von der vis major zerfällt mit der Jucompetenz der Bersammlung. Indessen gesetzt, die Bersammlung wäre Gesetzgeberin, ist denn der Schaden, den sie zusügt, ein zusälliger. Zusällig ist er nur mit Bezug auf Dritte, nicht ihr selbst, nicht dem Staate gegenüber. Wie man den Ersatz des Gutes, welches eine Diebesbande stahl, sowohl dieser, als auch demzienigen gegenüber, der dem Diebstahl zusah und ihn nicht abwehrte, obgleich er es konnte und dazu verpslichtet war, in Anspruch nehmen kann, ohne daß dieser sich mit der vismajor schützen kann, so auch hier. Wäre der Gesetzgeber, und der Staat sur ihn, nicht verantwortlich, so hätte keine Nation ein Necht Genugthung zu sordern, wenn z. B. der Sultan in seinem Lande ihre Gesandten durch einen Ferman um Leben und Bermögen brächte, der Ferman als Gesetz höbe jeden Unspruch auf.

Der Communismus, die Republik.

ad 23. Man hat zwar biese beiben Formen bes fünftigen Staatslebens nicht ganz unverholen ausgesprochen, ihr Aufstommen aber besto mehr gesichert und verbrieft.

Bauer nennt bie unentgelbliche Wegnahme ber Jagb, welche er verlangt, ausbrücklich einen Ginschnitt in bas Eigen= thum, bamit indeffen feiner vor bofem Beifpiele zurückbebe, verfichert er, bag eine Confequenz burchaus nicht möglich fei, vergißt fich aber und motivirt den Ginschnitt nochmals mit dem Beispiele von 1807 - 11, wo ebenfalls Eigenthumsrechte unentgelblich weggenommen feien. Schramm fpricht noch offener, er nennt bas Jagbeigenthum ein Unrecht, bem nur bas befannte: la propriété est un vol, zu Grunde liegen fann, und verlangt deffen unentgelbliche Wegnahme, um baraus fünftig Confequengen ziehen zu fonnen, und babei verfichert er, baß bas ganze Spftem von ber Central-Abtheilung mit einer Bewissenhaftigfeit geprüft sei, wie selten geschieht. Aehnliches sprechen andere Redner aus und die Beifallsbezeugungen und bas Ja in ber Rebe bes Knuth bestätigen bas System. Mit folden Motiven ift bas neue Jagbrecht eingeführt, es ift baburch ein Communismus zwischen Reichen zu Stande gefommen, und manche Bermögende find zum Bettelftab, manche thatige Men-Schen um ihre Subsistenz gebracht. In vielen Orten ift mit ben Jagd-Gemeinderevenüen dem geringen Mann nicht allein eine Unterftugung genommen, fondern großere Steuer zugemuthet. Wer wird baraus die Consequenzen verwehren. Ift ber Schuß aus bem lauf, hat ber Teufel die Rugel in ber Sand.

Neben dem bürgerlichen Recht, hat man auch das Staatsrecht alterirt. Man hat die Sanctionirung jenes Systems von
der Krone erzwungen, man hat sie in die Lage gebracht, selbst
zu bekennen, daß dasjenige, was in dem Meinungskampfe der
letzten Zeit für ihre Erhaltung sprach, nur Meinung sei, daß
ihr Dasein in der That die Erreichung des Staatszweckes nicht
bedinge. Man hat durch dieses Schwächen des Vertrauens zu
der Krone, durch das Vernichten der Gründe für ihr Dasein

auf ber einen Seite die Wünsche nach Nepublik, auf der andern nach Absolutismus neu belebt. Man hat statt Ruhe das Streben nach Nevolution, statt Vertrauen Mißtrauen erzeugt. Man hat an die Stelle des Rechts den Parteiwillen, an die Stelle des Bolkes die Person gesetzt. Die Folgen sind unberechenbar. 613 Das größte Uebel, welches die menschliche Gesellschaft treffen kann, steht bevor, Verruf der gesetzebenden Vehörde, falsche Staatsgrundgesetze, Schwäche der Staatsgewalt, kurz eine rechtswidrige, verzweiselte Lage, welche dem Staate die wesents lichsten materiellen Kräfte entziehen wird.

Diesem werden die künftigen Kammern vorzubeugen haben. Sie werden, fern von den frankhaften Zuckungen der Zeit, unberührt von den Einslüssen falscher Systeme, die Jagd mit dem Grundbesitze vereinigt lassen. Sie werden aber auch densjenigen, welche sie rechtmäßig besaßen, die Entschädigung nicht versagen, und dabei schleunigst ein Jagdgesetz erlassen, damit der Grundeigenthümer nicht der Knecht des Wildsrevlers sei.

^{61) 3}ch bitte Unmerfung 53. nochmale gu lefen.